

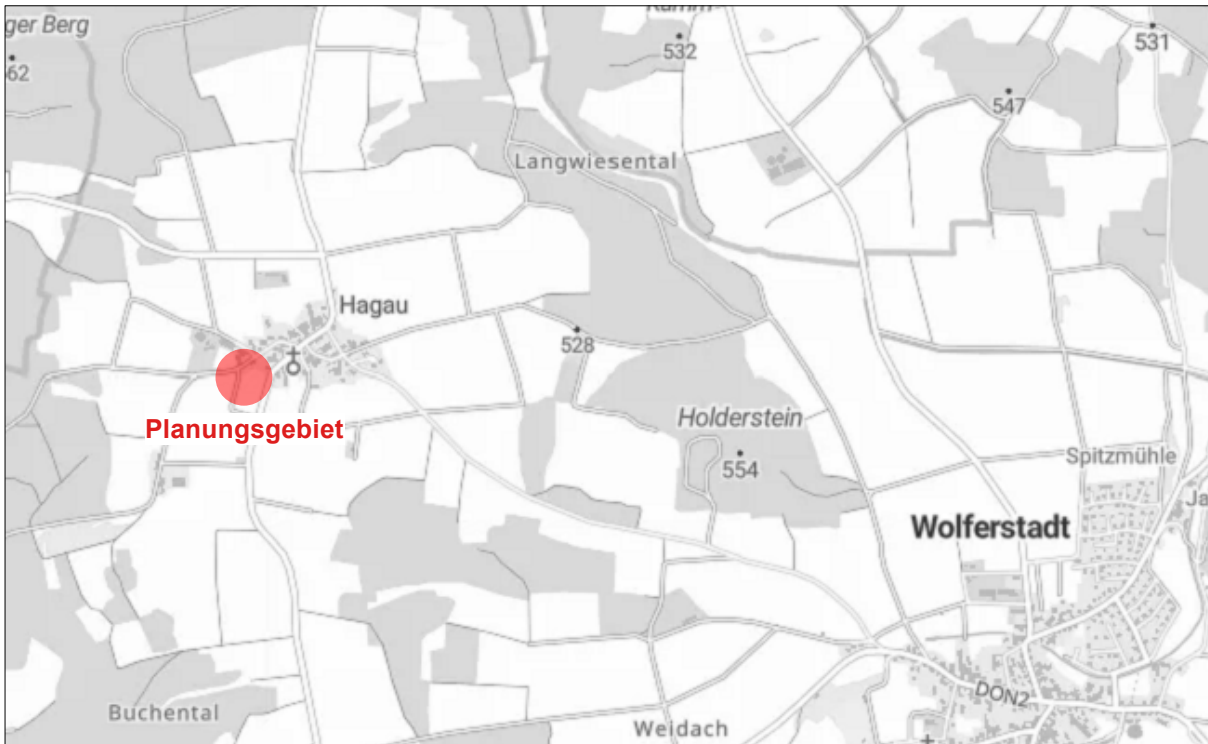


Gemeinde Wolferstadt

Einbezugssatzung "Hagau Südwest"

Flur-Nr. 18 (TF.), 19 (TF) und 715 (TF), Gmkg. Hagau

mit Planzeichnung, Festsetzungen und Begründung



Übersicht o. M.

Vorhabensträger:

Markus Luderschmid
Sandbrunnstraße 7
86709 Wolferstadt

Gemeinde:

Gemeinde Wolferstadt
vertr. d. Herrn 1. Bgm. Schlapak
Döckinger Str. 1
86709 Wolferstadt

Planung:

Haindl + Partner PartGmbB
Landschaftsarchitekten . Ingenieure

G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
09092 1776
info@beckerhaindl-wem.de

Wemding, den

Projekt:

Einbezugssatzung "Hagau Südwest"
Flur-Nr. 18 (TF), 19 (TF) und 715 (TF), Gmkg. Hagau

Entwurf 14.10.2025

gez.:
bs

gepr.:
Norbert Haindl

Maßstab:
1 : 1.000

Projektnummer:
P25_106

Inhaltsverzeichnis

1. Planzeichnung	3
2. Planzeichenerklärung	4
3. Textliche Festsetzungen mit Begründung	5
3.1 Einleitung	5
3.2 Überörtliche Planungsvorgaben	5
3.3 Planungsrechtliche Festsetzungen	6
3.4 Örtliche Bauvorschriften	9
4. Hinweise	10
5. Artenschutz	11
6. Satzung	11
7. Verfahrensvermerke	12

Anlagen:

- 1 - "Artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Relevanzprüfung)", Büro BILANUM von Okt. 2025

1. Planzeichnung, M 1:1.000



Städtebauliche Kennzahlen:

Räumlicher Geltungsbereich	2.040 m²
Bauland	760 m ²
Privat Grünfläche	1.040 m ²
Öffentliche Grünfläche	240 m ²

2. Planzeichenerklärung

Zahl der Vollgeschosse	Füllschema der Nutzungsschablone
Dachform Dachneigung	
max. Wandhöhe	

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Baufläche für Wohnnutzung mit zulässigen Nebennutzungen
(z. B. Werkstatt, Kleintierhaltung sowie Nebenanlagen und Nebengebäude)
-  Baugrenze
-  **x +/-0,00** Referenzhöhe +/- 0,00 m
-  Zufahrt zwingend
-  II=I+D 2 oberirdische Geschosse, definiert nach Art. 2 Abs. 7 BayBO
als Höchstgrenze davon:
- 1 oberirdisches Geschoss bis zur Traufe
- ein oberirdisches Geschoss im Dachraum
-  max. II 2 oberirdische Geschosse, definiert nach Art. 2 Abs. 7 BayBO als Höchstgrenze
- Höhenentwicklung Die Wandhöhe wird mit höchstens 6,50 m
über OK Fertigfußboden Zugangsgeschoss festgesetzt.

Bezugspunkt der Wandhöhe
Die jeweilige Wandhöhe ergibt sich aus dem Abstandsmaß von der OK Fertigfußboden
Zugangsgeschoss bis Schnittpunkt Außenwand mit der OK Dachhaut. Die Fertigfußbodenhöhe des
Zugangsgeschosses darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

Grünordnerische Festsetzungen

-  Öffentliche Grünfläche
-  Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten.
Eingriffe in den Wurzelraum sowie Beschädigungen der Baumkronen sind zu vermeiden.
-  Private Grünfläche
-  Neupflanzung von Obstbäumen
Hochstamm, Kronensatz 1,80 m, STU 8-10, oB
Sortenauswahl, regionale Herkunft:
Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche in Sorten

Sonstige Planzeichen

-  5 Bemaßung in Metern
-  105 Flurgrenzen mit Flur-Nummer
-  bestehende Gebäude

3. Textliche Festsetzungen mit Begründung

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziel

Der Gemeinderat Wolferstadt hat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 den Beschluss zur Einbezugssatzung "Hagau Südwest" auf Flur-Nr. 18 (TF), 19 (TF) und 715 (TF) Gmkg. Hagau, Gemeinde Wolferstadt aufgestellt.

Mit der Erstellung der Einbezugssatzung wurde das Büro Haindl + Partner PartGmbB, G.-F.-Händel-Str. 5, 86650 Wemding beauftragt.

3.1.2 Lage und Topographie des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hagau am Übergang zum freien Landschaftsraum.

3.1.3 räumlicher Geltungsbereich

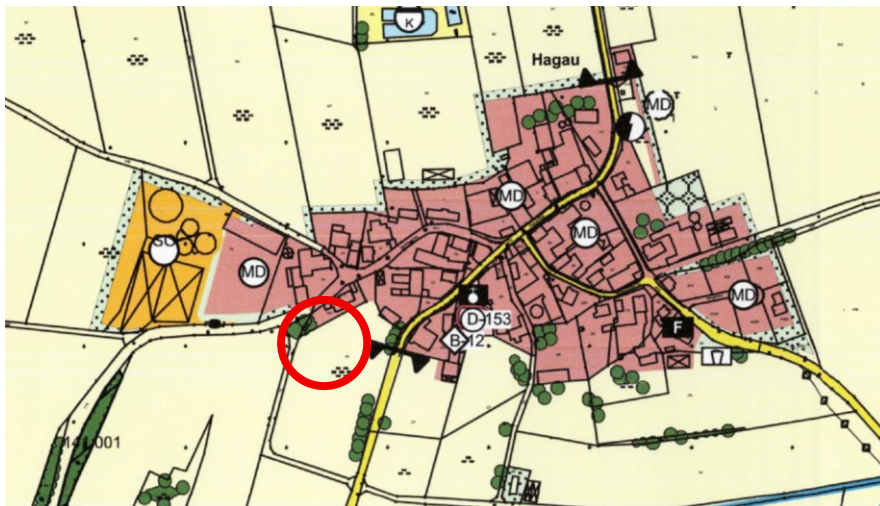
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 18, 19 und 715 jeweils in Teilfläche, Gmkg. Hagau mit einer Fläche von insgesamt 2.040 m².

3.1.4 Erschließung

Das Baufeld wird über die Erschließungsstraße mit der Flur-Nr. 19 Gmkg. Hagau erschlossen, da diese geeignet ist. Von dieser geht eine private Zufahrt zum Wohnhaus ab.

3.2 Überörtliche Planungsvorgaben

3.2.1 Flächennutzungsplan



Der derzeitige rechtskräftige Flächennutzungsplan weist im Planungsgebiet landwirtschaftliche Fläche aus.

Dies entspricht nicht dem Vorhaben, weshalb der Flächennutzungsplan geändert werden soll. Aufgrund der Größe des Planungsgebietes beabsichtigt die Gemeinde den FNP zu gegebener Zeit mit anderen Teilflächen zusammen zu ändern.

3.2.2 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Schutzgebiets NP-00016 Naturpark Altmühltal.

3.3 Planungsrechtliche Festsetzungen

3.3.1 Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen

- Festsetzung einer Baufläche für Wohnnutzung mit zulässigen Nebennutzungen (z. B. Werkstatt, Kleintierhaltung sowie Nebenanlagen und Nebengebäude)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II als Höchstgrenze festgesetzt
- OK Fertigfußbodenhöhe Erdgeschoss wird mit max. 0,50 m über den festgelegten Referenzpunkt +/- 0,00 festgesetzt
- Die Wandhöhe wird auf maximal 6,50 m über OK Fertigfußboden Zugangsgeschoss bis Schnittpunkt Außenwand mit der OK Dachhaut festgesetzt

Begründung:

Die Festsetzungen wurden getroffen, damit sich das Gebäude gemäß § 34 Abs. 1 BauGB bzgl. seiner Eigenart in die nähere Umgebung einfügt.

3.3.2 Versorgung und Entsorgung

Nicht kontaminiertes Niederschlagswasser kann entweder versickert werden oder ist auf dem Grundstück zu sammeln, nach Möglichkeit zu nutzen und verzögert wieder abzuleiten. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Begründung:

Die Festsetzungen dienen einer qualifizierten Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers, sowie der Entlastung der Kläranlage.

3.3.3 Grünordnerische Maßnahmen

Die nördlich gelegene öffentliche Grünfläche ist mit ihren Bestandsgehölzen zu erhalten.

Private Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Die Grünflächen östlich sowie südlich des Baufeldes sind mit Obstbäumen zu bepflanzen.

Hochstamm, Kronensatz 1,80 m, STU 8-10, oB

Sortenauswahl, regionale Herkunft:

Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche in Sorten

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu dulden und bei Abgang innerhalb eines Jahres artgleich zu ersetzen.

Begründung:

Die gärtnerische Ausgestaltung der privaten Grünflächen trägt zur positiven Gestaltung des Ortsbildes bei.

3.3.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

a) Ermittlung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen:

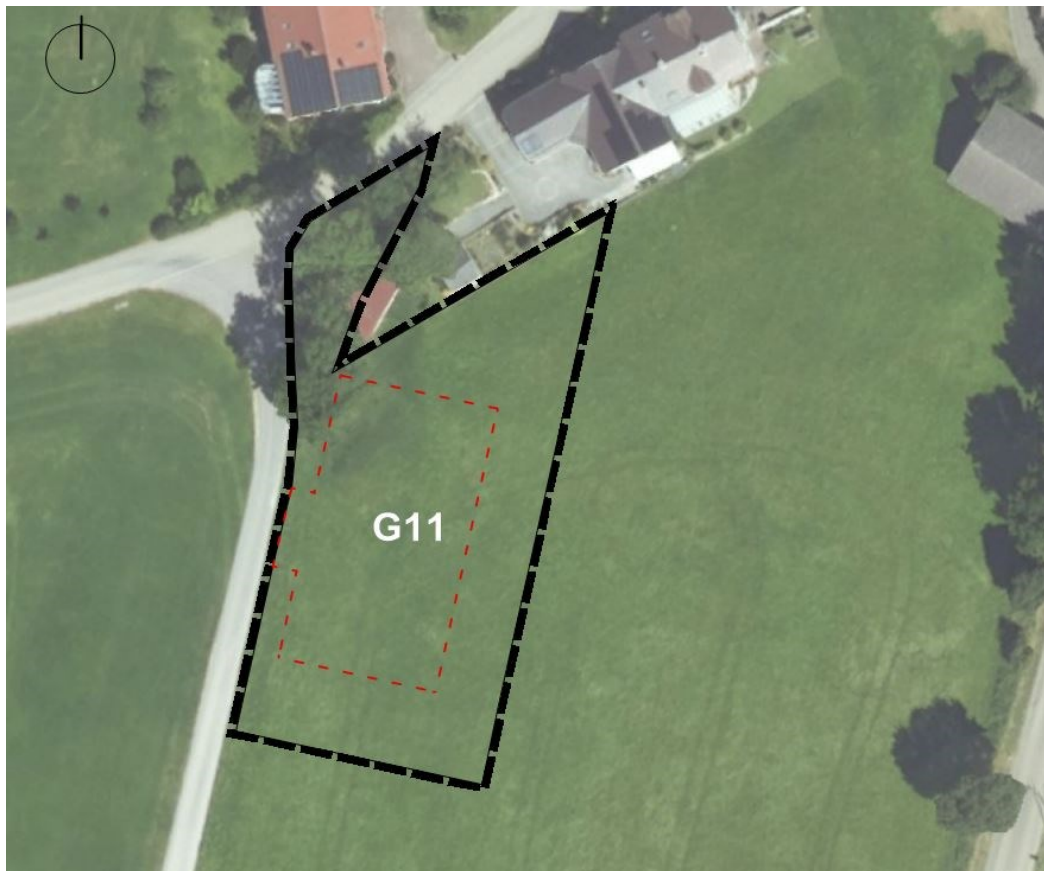


Abb. : Bestand Bewertung der Eingriffsfläche, ohne Maßstab

Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume	Fläche (m²)	Wertpunkte (WP)	Beeinträchti- gungsfaktor	Ausgleichs- bedarf (WP)
G11 intensiver Acker ‚gering‘	760 m²	3	0,6*	1.368
Summe des Ausgleichsbedarfs in WP				1.368

* Der Beeinträchtigungsfaktor basiert auf einer GRZ von 0,6, da die Fläche im Geltungsbereich einer Einbezugssatzung liegt und an ein bestehendes Dorfgebiet anschließt. Eine GRZ ist nicht festgesetzt, die Annahme von 0,6 gilt als städtebaulich vertretbar.

Der Ausgleichsbedarf beträgt 1.368 WP.

Der Eingriff wird dem bestehenden Ökokonto auf Flur-Nr. 758 der Gemarkung Döckingen entnommen. Nach der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Winkelfeld“ stehen dort noch 268 m² zur Verfügung.

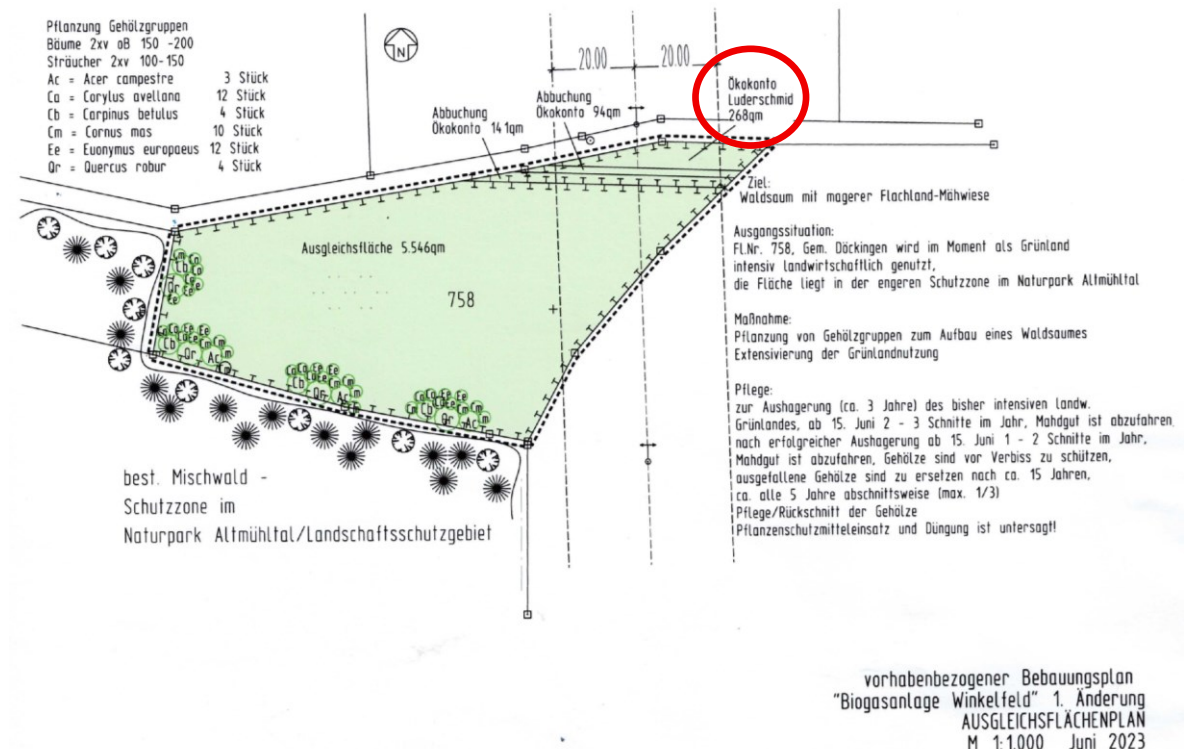


Abb. : Ausgleichsflächenplan aus 1. Änd. des VBP „Biogasanlage Winkelfeld“, ohne Maßstab

Für die Ökokontofläche (Fl.-Nr. 758, Gmkg. Döckingen) wurden seinerzeit keine Wertpunkte dokumentiert. Um den erzielten Aufwertungsumfang mit dem aktuellen Eingriff verrechnen zu können, erfolgt die Bewertung nun nach dem aktuellen Leitfaden auf Basis der bekannten Ausgangs- und Zielzustände.

Bewertung des Ausgleichsumfangs

Ausgangszustand			Prognosezustand			Ausgleichsmaßnahme			
Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche (m ²)	Aufwertung (WP)	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang (WP)
G11	Intensivgrünland	3	G214	artenreiches Extensivgrünland (Magerwiese)	12	268	9	---	2.412
Summe Ausgleichsumfang in WP									2.412

Bilanz

Ausgleichsbedarf	1.368 WP
Ausgleichsumfang	2.412 WP
Differenz	+ 1.044 WP

Der Ausgleich erfolgt vollständig über die Ökokontofläche (Fl.-Nr. 758, Gem. Döckingen). Nach Verrechnung des Bedarfs verbleiben 1.044 WP für weitere Eingriffe.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

3.4.1 Gestaltung der Dächer der Wohngebäude und Garagen

- bei II=I+D: Satteldach (SD)
bei II: Satteldach (SD), Walmdach (WD)
Bei Garagen und Nebengebäuden sind alle Dachformen zugelassen. Diese sollen sich jedoch bzgl. Art und Farbton am Wohngebäude orientieren.
- Dachneigung bei II=I+D mit SD: 40° - 48°
 bei II mit SD, WD: 15° - 30°
- Kniestöcke
Kniestöcke sind bis höchstens 1,20 m zugelassen, gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren an der Maueraußenkante.
- Dacheindeckung
Zulässig sind Dachziegel oder Betondachsteine in Rot-, Rotbraun- oder Anthrazittönen.
- Maximaler Dachüberstand Traufe 0,8 m bis UK Sparren
 ohne Dachrinne, Ortgang 0,8 m
- Dachaufbau
Dachaufbauten sind bei II=I+D in Form von Schleppgauben und Giebelgauben zulässig.
Dachaufbauten müssen vom Ortgang mind. 0,8 m entfernt sein und mit allen Teilen mind. 0,50 m unterhalb der Firstlinie liegen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. ½ der Gesamttrauflänge nicht überschreiten.

Begründung:

Die Festsetzungen entsprechen dem Gebietscharakter.

3.4.2 Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude

- Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.
- Für Nebengebäude wird eine maximale Wandhöhe (WH definiert nach Art. 6 BayBO) von 4,00 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Als Dachformen sind alle Dachformen zugelassen.
- Solaranlagen sind zulässig. Der maximal zulässige Abstand zur Oberkante Dachhaut beträgt 20 cm.

Begründung:

Die Festsetzungen ermöglichen eine zeitgemäße Bauweise und passen sich gleichermaßen an das Ortsbild an.

3.4.3 Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen

- Offene Einfriedungen (Zäune, Holzlatten) sind in einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Zusätzlich müssen offene Einfriedungen einen Mindestabstand von 0,15 m zur Geländeoberfläche aufweisen. Geschlossene Einfriedungen und Sockel sind grundsätzlich unzulässig.
- Sickerfähigkeit von Belägen
Für Stellplätze sind Beläge mit sickerfähiger Oberfläche auszubilden (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke, usw.).

Begründung:

Die Festsetzungen dienen dem Durchlass von Kleinsäugern, sowie der besseren ökologischen Verträglichkeit des Vorhabens.

4. Hinweise

- Immissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass in der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs landwirtschaftliche Nutzflächen liegen, die bewirtschaftet werden.

Ebenso befinden sich aktive landwirtschaftliche Betriebe in der näheren Umgebung. Durch die notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staub-, Lärm-, und Geruchsmissionen kommen. Während der Erntezeit sind Immissionen auch nach 22:00 Uhr bzw. nachts möglich. Die Emissionen und Immissionen sind unentgeltlich zu dulden. Gleiches gilt für Verschmutzung der Wege.

- Baugrund

Es wird darauf hingewiesen, dass geogene (natürliche) Arsenbelastungen auftreten können. Es wird empfohlen, vor der Durchführung von Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

- Auffüllungen, Altablagerungen

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder Ähnliches angetroffen werden. Daher wird empfohlen vorsorgliche Bodenuntersuchungen durchzuführen.

- Bodendenkmäler

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,
Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten,
Telefon (0 82 71) 81 57-0, Fax (0 82 71) 81 57-50,
oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

- Versorgungsleitungen

Die Erschließung mit sämtlichen Versorgungsleitungen hat unterirdisch zu erfolgen. Bei Bepflanzungsmaßnahmen ist auf das vorhandene Netz Rücksicht zu nehmen.

- Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlohe Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, empfehle wir die Anweisung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser").

5. Artenschutz

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wurde für die Einbezugssatzung „Hagau Südwest“ eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Vorabschätzung) durch das Büro BILA-NUM – Dr. Wolfgang Schmidt, Wemding (Stand: September 2025) beauftragt.

Die Untersuchung umfasste eine Auswertung vorhandener Daten sowie eine Begehung des Plangebiets. Auf dieser Grundlage wurden die im Gebiet relevanten Arten(gruppen) bewertet und mögliche Betroffenheiten geprüft.

Das Plangebiet liegt am Westrand von Hagau und wird derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bestehen im Plangebiet nicht.

Die Prüfung ergab, dass das Gebiet keine spezifischen Lebensräume für streng oder besonders geschützte Arten bietet. Quartiere von Fledermäusen sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen; eine Nutzung als Nahrungshabitat ist möglich. Vorkommen wertgebender Offenlandarten wurden nicht festgestellt.

Zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen wird empfohlen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (Anfang März bis Ende August) durchzuführen oder alternativ eine ökologische Begleitung zur Freigabe einzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht anzunehmen; weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

6. Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. Art. 23, erlässt die Gemeinde Wolferstadt die Einbezugssatzung "Hagau Südwest".

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 und §13 in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung

§ 1

Der Geltungsbereich der Einbezugssatzung ist auf dem beiliegenden Lageplan, Stand, im Maßstab 1:1.000 dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Einbezugssatzung besteht aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung, sowie der textlichen Festsetzungen mit Begründung.

§ 3

Die Einbezugssatzung "Hagau Südwest" wird mit der Bekanntmachung gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich.

7. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Wolferstadt hat in der Sitzung vom 14.10.2025 die Aufstellung der Einbezugssatzung "Hagau Südwest" auf Flur-Nr. 18 (TF), 19 (TF) und 715 (TF) Gmkg. Hagau, Gemeinde Wolferstadt beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Einbezugssatzung "Hagau Südwest" in der Fassung vom 14.10.2025 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2025 bis 10.12.2025 beteiligt.
3. Der Entwurf der Einbezugssatzung "Hagau Südwest" in der Fassung vom 14.10.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2025 bis 10.12.2025 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Wolferstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Einbezugssatzung "Hagau Südwest" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Wolferstadt, den

.....
Schlapak, 1. Bürgermeister

Siegel

7. Aufgestellt / Ausgefertigt
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Einbezugssatzung mit ihren Festsetzungen durch die Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Wolferstadt, den

.....
Schlapak, 1. Bürgermeister

Siegel

8. Der Satzungsbeschluss zu der Einbezugssatzung "Hagau Südwest" wurde am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbezugssatzung ist damit in Kraft getreten.

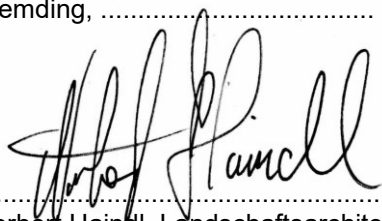
Wolferstadt, den

.....
Schlapak, 1. Bürgermeister

Siegel

Aufgestellt: 14.10.2025

Wemding,



.....
Norbert Haindl, Landschaftsarchitekt

Haindl + Partner PartGmbB
Landschaftsarchitekten . Ingenieure
G.-F.-Händel-Str. 5, 86650 Wemding

Wolferstadt,

.....
Schlapak, 1. Bürgermeister

Gemeinde Wolferstadt
Döckinger Str. 1
86709 Wolferstadt

Gemeinde Wolferstadt



Einbezugssatzung „Hagau Südwest“ auf Flur-Nrn. 18 (Tlf.), 19 (Tlf.), 715 (Tlf.), jeweils Gemarkung Hagau



Artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Relevanzprüfung)

Vorhabenträger: Markus Luderschmid
Sandbrunnstraße 7
86709 Wolferstadt

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
1 AUSGANGLAGE UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen	1
1.2 Aufgabenstellung.....	1
2 UNTERSUCHUNGSRAUM	2
3 ARTENVORKOMMEN	3
3.1 Säugetiere (Fledermäuse)	3
3.2 Vögel	3
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS, DESSEN RELEVANTER WIRKFAKTOREN SOWIE DER MAßNAHMEN	4
4.1 Beschreibung des Vorhabens	4
4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren	4
4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	4
4.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen.....	5
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	5
5 ZUSAMMENFASSUNG	6
6 LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	7

ANHANG:

Anhang 1:

Artenschutzkartierung Bayern, Gesamtliste TK-Blatt 7030 Wolferstadt
(Bayer. LfU 2022)

1 Ausganglage und Aufgabenstellung

1.1 Ausganglage und Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Für die Einbezugssatzung „Hagau Südwest“ auf Flur-Nrn. 18 (Tlf.), 19 (Tlf.), 715 (Tlf.), jeweils Gemarkung Hagau sind daher Aussagen zum Artenschutz notwendig.

In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt aufgrund vorliegender Daten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Nur für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen Arten ist dann die Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotsstatbestände erforderlich (s. Abb. 1).

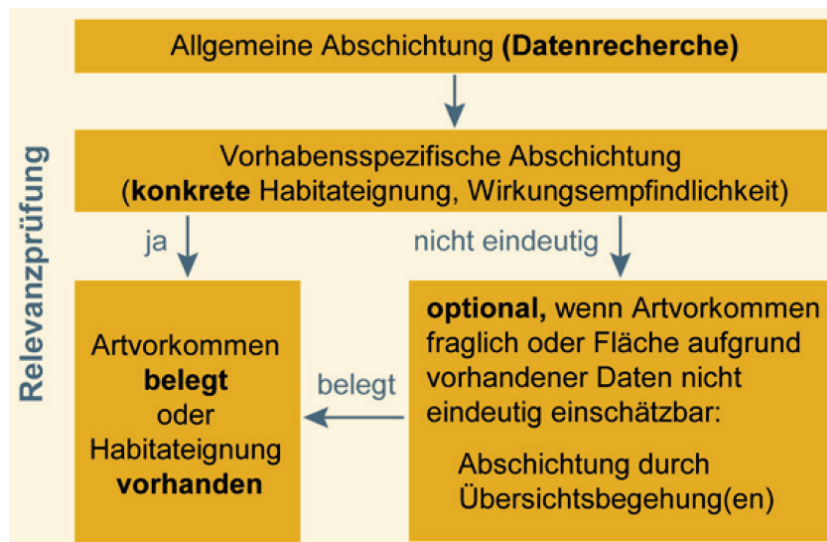


Abb. 1: Ablaufschema zur Artabschichtung (Quelle: Bayer. LfU 2020)

1.2 Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage umfasst eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage der zum Plangebiet vorhandenen Daten ergänzt durch eine Ortsbegehung.

Anhand der vorhandenen Grundlagendaten, einer Habitatpotentialanalyse und der Planung zu dem anstehenden Vorhaben wird eine Bewertung der Vorhabenswirkungen erstellt.

2 Untersuchungsraum

Das Plangebiet der Einbezugssatzung befindet sich am Südwestrand von Hagau, angrenzend an bestehende Wohnbebauung (s. Abb. 2).



Abb. 2: Übersicht Planungsgebiet
(Quelle: Haindl + Partner PartGmbH)

Das Planungsgebiet stellt sich als landwirtschaftlich intensiv genutzte, leicht nach Norden abfallende Fläche dar. Abbildung 3 zeigt den Blick in Richtung Norden.



Abb. 3: Blick nach Norden

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet und die angrenzenden Flächen.

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark „Altmühltal“. Weitere Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3 Artenvorkommen

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen werden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK)) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7030 Wolferstadt, s. Anhang 1, LfU Stand 2022) können im Raum Wolferstadt folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Zauneidechse),
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch) und
- Pflanzen (Frauenschuh).

Für die vorliegenden Aussagen zum Artenschutz wurde neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten im August 2025 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die genannten Arten der Gruppen Reptilien, Amphibien, Pflanzen und den Biber stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, da die Habitatsprüche dieser Arten(gruppen) in den hier vorhandenen, intensiv genutzten Flächen nicht erfüllt sind.

Als weiter zu betrachtende Artengruppen verbleiben auf Grund der im Untersuchungsraum vorhandenen Flächennutzungen Säugetiere (Fledermäuse) und die Vögel.

3.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Quartiervorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet können ausgeschlossen werden, da in der offenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Planungsgebietes keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen vorhanden sind. Die an der nordwestlichen Ecke des Vorhabenbereiches vorhandenen Bäume bleiben erhalten, so dass hier keine Betroffenheit von Fledermäusen entsteht.

Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitats unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, da im Eingriffsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden sind und das Nahrungshabitat daher keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellt.

3.2 Vögel

Von den, gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7030 Wolferstadt potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Anhang 2) werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes die Offenland-Arten als relevant angesehen, da es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche am Rand des Siedlungsgebietes von Hagau handelt. Auf Grund der angrenzenden Gehölze und Gebäude werden auch gehölz- und gebäudebrütende Arten mit einbezogen.

Dabei wird wegen der Siedlungsrandlage mit den damit verbundenen Störungen davon ausgegangen, dass störungsunempfindliche und weit verbreitete Gehölzbrüter zu erwarten sind.

4 Beschreibung des Vorhabens, dessen relevanter Wirkfaktoren sowie der Maßnahmen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Am südwestlichen Rand von Hagau, angrenzend an bestehende Wohnbebauung ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant (s. Abb. 4).



Abb. 4: Geplantes Vorhaben (Ausschnitt Planzeichnung Einbezugssatzung „Hagau Südwest“ 14.10.2025 Haendl + Partner PartGmbB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst 2.040 m².

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Zur Bestimmung und Bewertung der Wirkungen des Vorhabens auf Tier- und Pflanzenarten bedarf es einer differenzierten Betrachtung seiner Anlagen sowie des Betriebes. Es ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen. Als baubedingte Wirkungen kommen bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendigen Arbeiten und die daraus resultierenden Immissionen, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht (s. Tab. 1).

Tab.1: Potenzielle baubedingte Wirkungen und Auswirkungen auf Arten/Artengruppen

baubedingte Wirkung	Auswirkungen	betroffene Art / Artengruppe
Staub- und Schadstoffimmissionen aus Bautätigkeiten und Baumaschinen	temporärer Funktionsverlust von Habitaten, Störung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Vögel
akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen		

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen, Bodenumlagerungen und -verdichtungen, Überschüttung/Abgrabung von Flächen) wird daher unter den anlagenbedingten Wirkungen betrachtet.

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlagen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es angrenzend zur bestehenden Bebauung zur Überbauung eines Teils einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dadurch könnten für bodenbrütende Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden (s. Tab. 2). Des Weiteren wird sich der Wirkungsbereich der Bebauung in bisher nicht vorbelastete Flächen verlagern („Scheuchwirkung“), so dass durch eine anlagenbedingte Störwirkung potenziell Lebensraumverlust für Offenlandarten entstehen könnte.

Tab.2: Potenzielle anlagenbedingte Wirkungen und Auswirkungen auf Arten/Artengruppen

anlagebedingte Wirkung	Auswirkungen	betroffene Art / Artengruppe
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Bodenab- und/oder -auftrag, Bodenumlagerungen und -verdichtungen	Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten	Vögel
	Verlust von Nahrungshabitaten	

Feldlerchen wie andere Offenlandarten halten Abstände zu störenden vertikalen Strukturen und Wegen ein. Im Bereich des geplanten Vorhabens sind auf Grund der direkt angrenzenden Bebauung keine entsprechenden Offenlandarten zu erwarten. Auf Grund einer Begehung kann ein potenzielles Vorkommen relevanter Arten jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, so dass Vermeidungsmaßnahmen für die Baufeldfreimachung notwendig werden.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen können im Wesentlichen durch Emissionen von Geräuschen oder Stoffen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen auftreten.

5 Zusammenfassung

Für das mit Einbezugssatzung „Hagau Südwest“ auf Flur-Nrn. 18 (Tlf.), 19 (Tlf.), 715 (Tlf.), jeweils Gemarkung Hagau geplante Einfamilienhaus sind Aussagen zum Artenschutz notwendig.

Die vorliegende Unterlage umfasst eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage der zum Plangebiet vorhandenen Daten ergänzt durch eine Ortsbegehung.

Das Plangebiet der Einbezugssatzung befindet sich am Südwestrand von Hagau, angrenzend an bestehende Wohnbebauung und stellt sich als landwirtschaftlich intensiv genutzte, leicht nach Norden abfallende Fläche dar. Das Planungsgebiet liegt im Naturpark „Altmühltal“, weitere Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet und die angrenzenden Flächen.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten erhoben sowie eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Auf Grund der im Untersuchungsraum vorhandenen Flächennutzungen sind Vorkommen von Säugetieren (Fledermäuse) und Vögeln möglich.

Für weitere Arten(gruppen) stellt der Untersuchungsraum keinen spezifischen Lebensraum dar, da die Habitatsprüche dieser Arten hier nicht erfüllt sind.

Quartiervorkommen von Fledermäusen im Planungsgebiet bzw. deren Betroffenheit können ausgeschlossen werden, da innerhalb des Planungsgebietes keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen vorhanden sind und randlich vorhandene Bäume erhalten bleiben. Das Planungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden.

Von den potenziell vorhandenen Vogelarten werden im Planungsgebiet v.a. Offenlandarten als relevant eingestuft. Auf Grund der angrenzenden Gehölze und Gebäude werden auch gehölz- und gebäudebrütende Arten mit einbezogen. Dabei wird wegen der Siedlungsrandlage mit den damit verbundenen Störungen davon ausgegangen, dass störungsunempfindliche und weit verbreitete Gehölzbrüter zu erwarten sind.

Das geplante Vorhaben führt angrenzend zur bestehenden Bebauung zur kleinräumigen Überbauung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche durch ein Einzelvorhaben. Dadurch kann sich der Wirkungsbereich der Bebauung geringfügig in bisher nicht vorbelastete Flächen verlagern, so dass durch eine anlagenbedingte Störwirkung potenziell Lebensraumverlust für Offenlandarten entstehen könnte.

Im Umfeld des geplanten Baugebietes waren bei der Begehung keine wertgebenden Offenlandarten festzustellen. Um Gefährdungen oder Störungen potenziell vorkommender Tierarten oder Individuen durch die Baufeldfreimachung sicher zu vermeiden, wird der Beginn der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar befristet oder alternativ nach vorheriger Begehung der Fläche und Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung möglich. Dadurch und durch die im Umfeld vorhandenen Freiflächen, die auch in Zukunft ausreichend Lebensraum und Nahrungsangebot bieten, ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenzieller lokaler Populationen zu rechnen.

Bau-, anlagen- und zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Daher sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten, so dass auch keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich werden.

6 Literatur und verwendete Unterlagen

ANUVA (2014):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):

vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBL. 2020 S.34).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:

Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):

Artenschutzkartierung Bayern, Gesamtliste TK-Blatt 7030 Wolferstadt.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):

Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

Anhang 1:

Artenschutzkartierung Bayern, Gesamtliste TK-Blatt 7030 Wolferstadt
(Bayer. LfU 2022)

Vorkommen in TK-Blatt 7030 (Wolferstadt)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Europäischer Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	3	3	u	?
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>		V	u	?
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>			u	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>			u	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V		g	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		3	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	1	s	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarbflodermas</u>	2	D	u	?

Vögel

		RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Anser anser</u>	<u>Gaugans</u>			g	g		
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	V	s		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			g		g	
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3	V	g	g	s	g
<u>Chlidonias niger</u>	<u>Trauerseeschwalbe</u>	0	3		g		
<u>Ciconia nigra</u>	<u>Schwarzstorch</u>			g	g		
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g	g		
<u>Circus pygargus</u>	<u>Wiesenweihe</u>	R	2	g	g		
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	3	g		g	
<u>Curruca communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
<u>Curruca curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g	g	g
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			g		g	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>		R		g		g
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>			g	g	g	g
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1	s	g	s	g
<u>Haliaeetus albicilla</u>	<u>Seeadler</u>	R		g	g		
<u>Jynx torquilla</u>	<u>Wendehals</u>	1	3	s		s	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	1	s	u		
<u>Mareca strepera</u>	<u>Schnatterente</u>			g	g	u	g
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V		g	g	g	g
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V	g			
<u>Pandion haliaetus</u>	<u>Fischadler</u>	1	3	s	g		
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	V	V	u	g	g	g
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	V	g	g	g	g

<u>Phalacrocorax carbo</u>	<u>Kormoran</u>			g	g		g
<u>Picus viridis</u>	<u>Grünspecht</u>			g		g	
<u>Riparia riparia</u>	<u>Uferschwalbe</u>	V		u	g		
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>			g		g	
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>		3	g	g	g	g
<u>Tringa ochropus</u>	<u>Waldwasserläufer</u>	R		g	g		
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2	s	s	s	

Kriechtiere

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	3	V	u	u

Lurche

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Bombina variegata</u>	<u>Gelbbauchunke</u>	2	2	s	u
<u>Epidalea calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	2	g	
<u>Hyla arborea</u>	<u>Europäischer Laubfrosch</u>	2	3	u	u
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	3	G	?	?

Gefäßpflanzen

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Cypripedium calceolus</u>	<u>Europäischer Frauenschuh</u>	3	3	u	g

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat